

INFOBLATT GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Auf bis zu 1,5 Millionen Kilometer Länge wird der Bestand an Hausanschlusskanälen und Grundleitungen in Deutschland geschätzt. Diese Leitungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften und technischen Normen **bis Ende 2015** einer Zustandskontrolle bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen (Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 18 b und die DIN1986 Teil 30).

Die *Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen (EKVO)* weist daraufhin, dass Fachunternehmen die die Untersuchungen durchführen folgende Befähigungen bzw. Nachweise vorzulegen haben:

- **Sachkundenachweis** gemäß DWA-Arbeitsblatt A139 Pkt. 13.1 Vorbereitende Maßnahmen 1-5 ist zu erbringen.
- Entweder **Mitglied im Güteschutz Kanalbau** sein und der Gruppe I (Inspektion) angehören
- Oder den **Nachweis eines ATV-Ki-Zertifikats** (Kanalinspektions-Zertifikat der Abwassertechnischen Vereinigung) vorlegen können
- Oder dem **Verband deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen (VDRK)** angehören und mit den Gütesiegeln RR (Rohrreinigung) und I (Inspektion) zertifiziert sein

Wurden bei der Kanalbefahrung Schäden wie z.B. Risse, Verwurzungen etc. festgestellt, so sind diese umgehend zu sanieren. Die Mängel sollten während der Kamerabefahrung auf Video aufgezeichnet werden, so dass die vom Grundstückseigentümer beauftragte Ingenieurbüro/Fachfirma ein Sanierungskonzept ausarbeiten kann. Nach Beendigung der Sanierung hat erneut eine Dichtheitsprüfung zu erfolgen:

- bei neu errichteten Kanälen und bei der Sanierung mit Inlinern eine Prüfung gemäss DIN EN 1610 (Wasserstandsfüllung bis Geländeoberkante oder Luft-Druckprüfung)
- in allen anderen Fällen mittels Wasserstandsfüllung bis 10 cm über Rohrscheitel

Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Stadtwerken vorzulegen.

Die Fristen der Wiederholungsprüfungen sind abhängig von der Lage des Grundstücks und der Art des abgeleiteten Abwassers:

- bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet, Schutzzone II (Engere Schutzzone) nach ATV-DVWK-A 142, ist eine Wiederholungsprüfung **alle 5 Jahre** erforderlich



- Bei Grundstücken, von denen gewerbliches oder industrielles Abwasser abgeleitet wird und deren Abwasser gemäß Entwässerungssatzung regelmäßig untersucht wird, ist eine Wiederholungsprüfung **alle 15 Jahre** erforderlich.
- Bei allen anderen Grundstücken ist eine Wiederholungsprüfung (Kamerabefahrung) **alle 25 Jahre** erforderlich. Eine Dichtheitsprüfung mittels Wasserstandsbeffüllung ist hier nicht nötig.

Die Stadtwerke werden hierüber alle Bürger noch rechtzeitig in Form von Bürgerinformationsveranstaltungen in den jeweils einzelnen Stadtteilen ausführlich informieren und auch beraten.